

TE OGH 1948/9/8 3Ob293/48

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1948

Norm

ABGB §93

Ehegesetz §49

Ehegesetz §50

Ehegesetz §55

EO §382 Z8

Kopf

SZ 21/126

Spruch

Einem Antrag, den anderen Eheteil zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu verhalten, ist ohne Überprüfung der Weigerungsgründe des anderen Teiles stattzugeben, solange kein abgesonderter Wohnort bewilligt worden ist.

Entscheidung vom 8. September 1948, 3 Ob 293/48.

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Die erste Instanz trug dem Antragsgegner auf, seine Ehegattin, die Antragstellerin, binnen 14 Tagen bei Exekution in den gemeinsamen Haushalt aufzunehmen, das Rekursgericht hob diesen Beschuß auf und beauftragte das Erstgericht, die Weigerungsgründe des Antragsgegners zu überprüfen.

Der Oberste Gerichtshof stellt den erstrichterlichen Beschuß unter Ausscheidung der Worte "bei Exekution" wieder her.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Der Antragsgegner hat zu 28 Cg 629/46 des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien gegen die antragstellende Partei die Ehescheidungsklage eingebbracht, die er auf Ehescheidungsgrunde nach den §§ 49 und 50 EheG. stützte. Ein Jahr nach Einbringung der Klage machte er in einem eigenen Schriftsatz auch den Ehescheidungsgrund nach § 55 EheG. hilfsweise geltend. Sein mit der Klage verbundener Antrag, ihm den abgesonderten Wohnsitz zu bewilligen, wurde rechtskräftig abgewiesen. Auf Grund des nunmehr von der Antragstellerin gestellten Begehrens, den Antragsgegner zu veranlassen, sie in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, faßte das Bezirksgericht Innere Stadt im Verfahren Außerstreitsachen am 6. April 1948 den Beschuß, daß dem Antragsgegner aufgetragen wird, die Antragstellerin binnen 14 Tagen bei Exekution in den gemeinsamen Haushalt aufzunehmen, da der nicht geschiedenen Ehegattin das Recht und die Pflicht zustehe, dem Ehegatten in den Wohnsitz zu folgen, und keinem der

Ehegatten gestattet sei, die Ehegemeinschaft eigenmächtig aufzuheben.

Dem Rekurse des Antragsgegners gab das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht Folge, hob den erstrichterlichen Beschuß auf und trug dem Erstgericht auf, nach Ergänzung des Verfahrens neu zu entscheiden. Das Rekursgericht vertrat die Ansicht, daß der Erstrichter die Gründe zu prüfen gehabt hätte aus denen dem Antragsgegner nach seiner Behauptung die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden könne. Das Rekursgericht steht sonach auf dem Standpunkt, daß der Richter im Verfahren Außerstreitsachen unter Umständen, auch wenn die Voraussetzungen des § 382, Z. 8 EO. nicht vorliegen, berechtigt ist, dadurch, daß er ausspricht, der Ehegatte sei nicht verpflichtet, die nicht gerichtlich geschiedene Ehegattin in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, einen den Bestimmungen des § 93 ABGB. widerstreitenden Zustand zu billigen.

Der gegen den Beschuß des Rekursgerichtes gerichtete Revisionsrekurs der Antragstellerin ist begründet. Das Gesetz sieht im § 382, Z. 8 EO. die Möglichkeit vor, auch ohne gerichtliche Scheidung die eheliche Gemeinschaft aufzulösen. Außer diesem Falle sind die nicht geschiedenen Ehegatten an die Vorschriften des § 93 ABGB. gebunden, und wenn sich der Ehegatte weigert, seine nicht geschiedene Gattin in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, dann muß ihn das Gericht im außerstreitigen Verfahren veranlassen, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, ohne prüfen zu müssen, welche Gründe ihn zu seiner ablehnenden Haltung veranlaßten. Der Einwand des Antragsgegners, daß er dadurch geradezu um sein Klagerecht nach § 55 EheG. gebracht würde, ist nicht stichhäftig, da auch das Verbleiben beider Ehegatten in der gleichen Wohnung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht schlechthin entgegensteht, sofern der tatsächliche Zustand, bei dem die persönliche Berührung der Ehegatten weitgehend ausgeschaltet ist, besteht (Scanzoni, 3. Aufl., S. 150).

Es mußte sonach der erstrichterliche Beschuß wiederhergestellt werden, jedoch unter Ausscheidung der Zwangsdrohung, da die Besonderheit des durchzusetzenden Anspruches, bei dem nicht nur Grundsätze des Rechtes, sondern auch solche der Sitte zu beachten sind, die Anwendung der Mittel der Exekutionsordnung nicht angebracht erscheinen läßt (SZ. VII/165).

Anmerkung

Z21126

Schlagworte

eheliche Gemeinschaft, Antrag auf Herstellung derselben, Exekution zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft unzulässig, Gemeinschaft, eheliche, Antrag auf Herstellung derselben, Wohnung, eheliche, Herstellung der ehelichen Gemeinschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:0030OB00293.48.0908.000

Dokumentnummer

JJT_19480908_OGH0002_0030OB00293_4800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at